

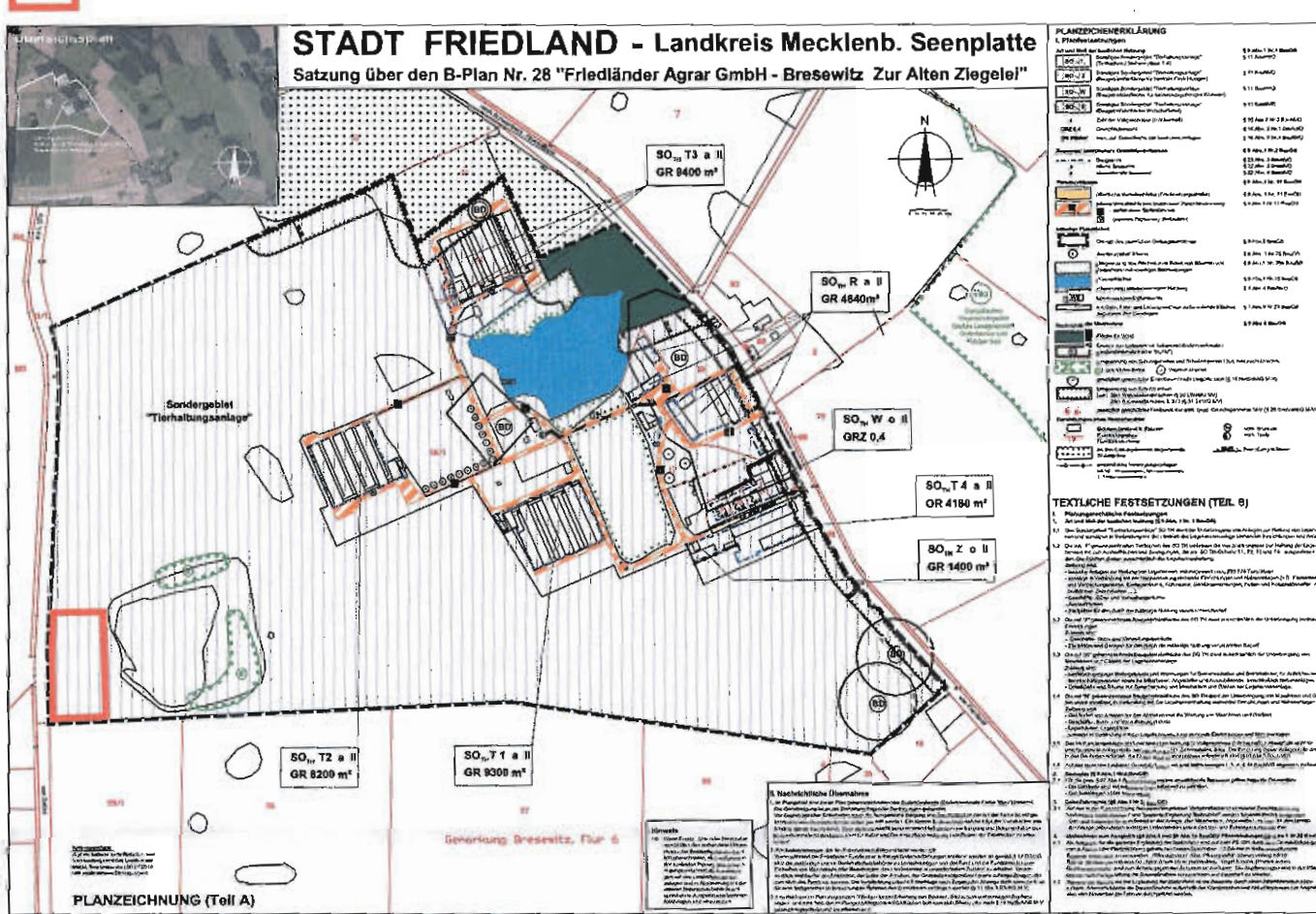
Stadt Friedland - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung B-Plan Nr. 28 "Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei"

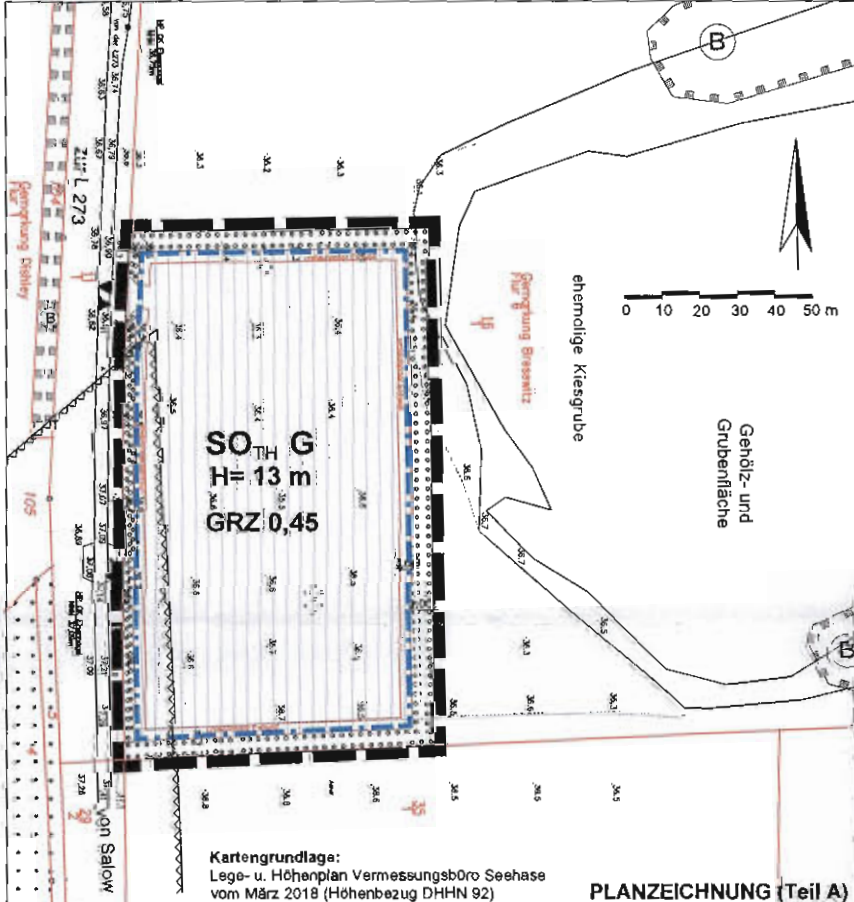
Auf Grund des § 10 Beugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN- Auszug bestandskräftiger B-Plan Nr.28 (Planzeichnung Teil A u. B) mit Kennzeichnung Geltungsbereich 1. Änderung

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.28



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei"



PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO_m T3 a II
Sondergebiet "Tierhaltungsanlage" (§ 11 BauNVO)
(G - Baugelände für Gärrestlager)
H=13 m
max. Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Bezugspunkt (§ 16 Abs.2 Nr.4, § 18 Abs.1 BauNVO)
GRZ 0,45
max. zul. Grundflächenzahl (§ 18 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Ein-/Ausfahrt (Anbindung an die öffentl. Verkehrsfläche)

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

angrenzende gesetzlich geschützten Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)
an den Geltungsbereich angrenzende Waldflächen
30 m Weidabstöße (§ 20 LWDG M-V)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze
Flurstücknummer
geplanter Entwurf
Bemessung

VERFAHRENSVERMERKE

- Ausgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.03.2018. Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Stand: März 2018) erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs vom 28.05.2018 bis 29.06.2018. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad erfolgte per Email am 03.05.2018.
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschritten und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 i. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - Die mit "G" gekennzeichnete Baugelände für Gärrestlager des Sondergebietes "Tierhaltungsanlage" (SO TH) dient der Unterbringung von Anlagen zur Lagerung des aus Biotegelanlagen stammenden Gärrestes. Zutlassig sind:
 - bauliche Anlagen zur Lagerung des Gärrestes
 - sonstige in Verbindung mit Gärrestlagerung stehende Nebenanlagen, wie z. B. Entnahmestationen, Fahrzeugwaage
 - Gemäß § 18 Abs.1 BauNVO wird als unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen die Höhe der OK Fahrbahn im Abschnitt der angrenzenden Erschließungsstraße (L 273) bestimmt.
 - Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 18 Abs.3 u. § 9 Abs.1a BauGB), Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
 - Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind durch den Grundstückseigentümer jeweils Hecken aus einheimischen Gehölzen anzulegen. Die Hecken am nördlichen, östlichen und südlichen Rand sind zweireihig anzulegen; am westlichen Plangebietesrand ist eine einreihige Hecke anzupflanzen. Abstand der Gehölze von der Plangebietesgrenze 1,0 m / Abstand in der Reihe 1,50 m. Folgende Sträucher (Pflanzqualität Sträucher >= 80 cm) sind zu verwenden:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Hagebutte
Crataegus monogyna	Weißdorn	Prunus spinosa	Schlehe
Rosa corymbifera	Heckenrose	Viburnum opulus	Ge. Schneeball

Die Gehölzpflanzungen sind durch den Grundstückseigentümer in der nach Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

II. Hinweise

- Der Ausgleich für den Eingriff ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erreichen. Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs.1 BauGB erfolgt an anderer Stelle gem. § 135 a Abs.1 BauGB durch den Vorhabensträger durch Abbuchung von 1915,40 m² Kompensationsflächenäquivalenten von einem Ökokoonto der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte". Der Kauf der Ökokoonto wird bis zum Satzungsbeschluss zwischen dem Bauherrn und dem Ökokoonto des Eigentümers durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Alternativ dazu behält sich die Stadt Friedland vor, die 1915,40 m² Flächenäquivalente ggf. auch über eine andere Maßnahme im Stadtgebiet (Sanierung Mühlenfeld) auszugleichen.

Projekt: STADT FRIEDLAND
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.28
"Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei"

Auftraggeber: Friedländer Agrar GmbH, Zur Alten Ziegelei 8 In 17098 Friedland
durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 mit der Stadt Friedland
vertreten durch das Amt Friedland, Riemannstr. 42, 17098 Friedland

Plan: Plan zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.28

Dipl.-Ing. R. Nöldt
M.Sc. F. Milbrandt

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architektur@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf
Datum: Juni 2018
Maßstab: 1:1000

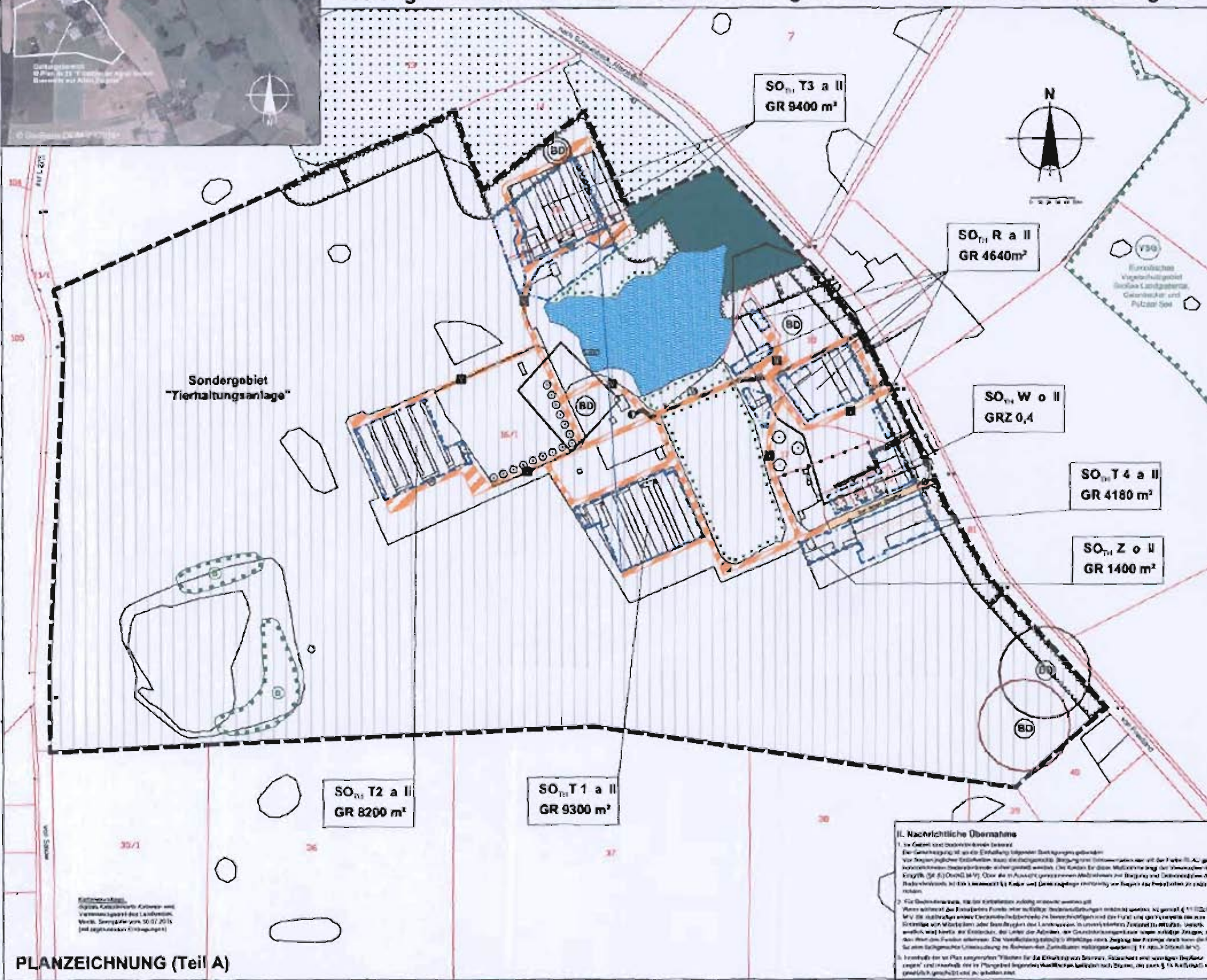
Übersichtsplan

Gartengrundriss
12 Plots in 31 T. südlich der Agn. Straße
Binnenfeld mit Acker, Grünland

© Geo-Data-Dienstleistungen

Satzung über den B-Plan Nr. 28 "Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei"

Satzung über den B-Plan Nr. 28 "Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei"



1. የግንባታው ዓላማና ዓላማዊነት

As a result, the *Journal of Management* is pleased to announce that the *Journal of Management* will be publishing a special issue on "The Role of the Journal of Management in the Field of Management Research" in the next issue.

[illegible]

■ **Einmal um die Welt**

- [illegible]